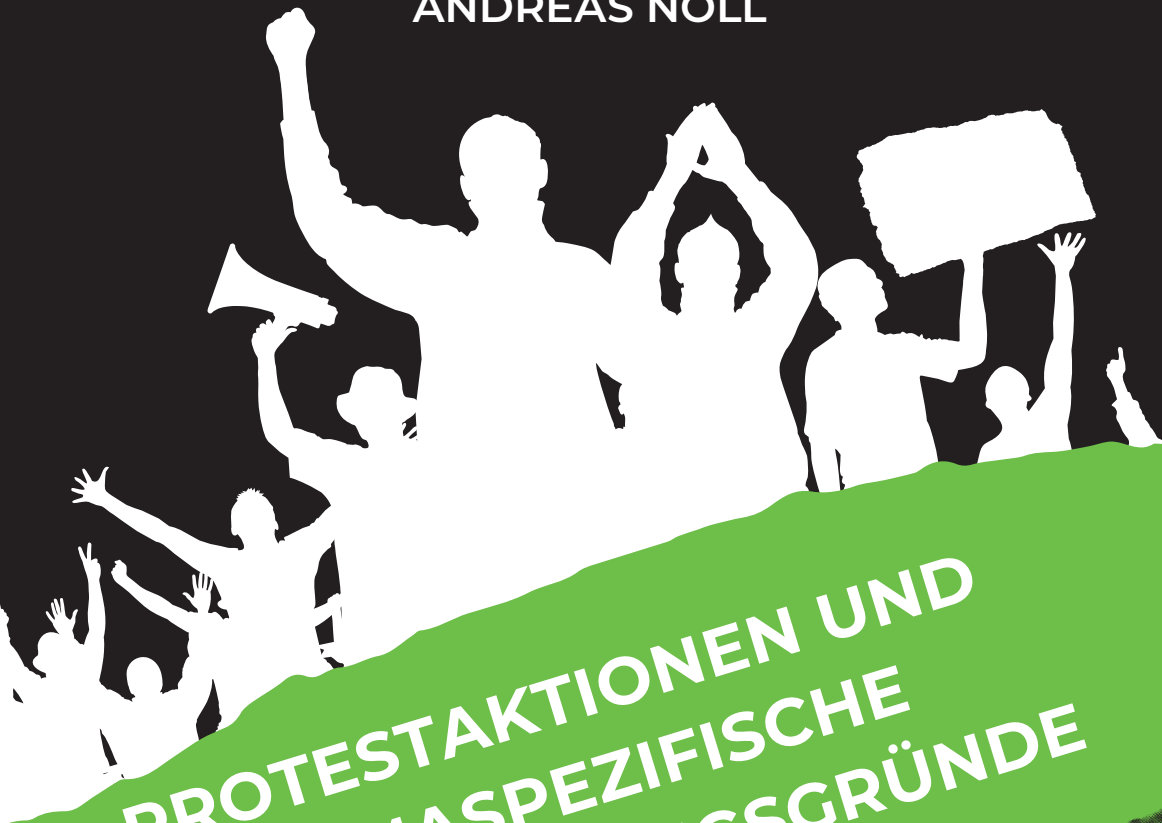


ANDREAS NOLL



PROTESTAKTIONEN UND KLIMASPEZIFISCHE RECHTFERTIGUNGSGRÜNDE

DER KLIMAWANDEL
IST IM STRAFRECHT
ANGEKOMMEN



Stämpfli Verlag

Seit einem halben Jahrhundert weiss man, welche Auswirkungen der vom Menschen verursachte Klimawandel hat und zukünftig haben wird. Ab einer Erwärmung von 1.5 °C wird es gemäss Weltklimarat zu «regelmässigen Schocks im Ernährungssystem in allen Regionen» der Welt kommen. Ab 2025 könnte es bereits so weit sein. Und trotzdem bietet sich seit Jahrzehnten dasselbe Bild: Die globale Finanzwirtschaft pumpt jedes Jahr Billionen in fossile Energien. Die Politik sieht zu und die Jugend protestiert. Die Justiz stellt sich schützend vor die Politik und die globale Finanzelite, erklärt den Protest der Jugend zu Unrecht und verfolgt im Protest begangene Straftaten. Diese Schrift hinterfragt das vom Bundes-gericht im Leitentscheid BGE 147 IV 297 gefällte Dictum kritisch.

Rechtfertigt die Klimakrise die zu deren Abwendung begangenen Straftaten?

Im Anhang: Der im Lausanner Klimaprozess (Tennisspielen in der Halle einer Grossbank, 2019) eingereichte Klima-Expertenbericht betreffend Ausmass der globalen Erwärmung, ihren Ursachen und den mit ihr verbundenen immer grösser werdenden Risiken.

Andreas Noll

Dr. iur., Advokat

Protestaktionen und klimaspezifische Rechtfertigungsgründe

Der Klimawandel ist im Strafrecht angekommen

Gleichzeitig eine Kommentierung des bundesgerichtlichen Leitentscheids BGE 147 IV 297



Stämpfli Verlag

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2022
www.staempfliverlag.com

E-Book ISBN 978-3-7272-5771-1

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflishop.com ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

Print ISBN 978-3-7272-5770-4

printed in
switzerland



Für

meine Kinder
Ricardo, Julia und Sofía

und

meine wunderbare Frau

Danksagung

Besonderer Dank gebührt

Kollege Dr. Markus Husmann, Advokat,

für die kritische Durchsicht des Manuskripts und die gleichermassen anregenden wie konstruktiven Inputs.

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	7
Inhaltsverzeichnis	9
Prolog: System Change not Climate Change?	11
1. Einleitung	19
2. Ausgangslage	24
3. Sachverhaltliche Grundlagen	26
a. Die menschengemachte Erdatmosphärenenerwärmung und der damit einhergehende Klimawandel aus naturwissenschaftlicher Sicht	26
(1) In sachlicher Hinsicht	27
(2) In zeitlicher Hinsicht	32
b. Die Rolle der Schweizer Grossbanken beim Klimawandel	36
4. BGE 147 IV 297 (BGer 6B_1295/2020 vom 26. Mai 2021)	40
a. Der vom Bundesgericht zu beurteilende rechtserhebliche Sachverhalt	40
b. Die rechtliche Argumentation des Bundesgerichts	41
(1) Die Feststellungen und Argumente des Waadtländer Appellationsgerichts in Strafsachen	41
(2) Der Klimawandel als eine unmittelbar drohende, nicht anders abwendbare Gefahr gemäss Art. 17 StGB?	43
(3) Der Klimawandel als Putativnotlage gemäss Art. 17 i.V.m. Art. 13 StGB?	47
(4) Die Bekämpfung des Klimawandels als rechtfertigende Wahrung berechtigter Interessen?	47
c. Würdigung der bundesgerichtlichen Argumentation	49
(1) Zur unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Gefahr gemäss Art. 17 StGB	49
(2) Zum Argument, beim Klimanotstand würden keine konkreten Individualinteressen geschützt	57
(3) Zur Wahrung berechtigter Interessen	59
(4) Fazit	62
5. Die klimaspezifischen Rechtfertigungsgründe im Einzelnen	66
a. Vorfrage zur Notwehr: Haben sich die Schweizer Grossbanken in rechtswidriger Weise am Klimawandel beteiligt?	66
b. Notwehr	72
c. Notstand	75
d. Wahrung berechtigter Interessen	77
6. Epilog: Die Legitimation staatlicher Strafe im Bereich des Klimaaktivismus	81
7. Zusammenfassung	91
Anhang: Expertenschreiben von Klimaforscherinnen und -forschern aus der Schweiz und dem Ausland	103

Prolog: System Change not Climate Change?

Wie kommt ein Strafverteidiger dazu, über seine Verteidigungsarbeit für die Klimagerechtigkeitsaktivistinnen und -aktivisten im Basler Bankenprozess hinaus¹ sich mit der rechtlichen Einordnung des Klimawandels wissenschaftlich auseinanderzusetzen? Das hat gleich mehrere Gründe. Zunächst einmal wollte ich ursprünglich zum Thema «Folgerungen aus dem Klimawandel für das Strafrecht» habilitieren, liess mich aber von meinem Habilitationsvater FELIX BOMMER mit der einleuchtenden Begründung davon überzeugen, dass ich mich in der Habilitationsschrift doch einem praktischen Thema zuwenden solle, nachdem ich mich in meiner Dissertation bereits einem rechtsphilosophischen Thema – Die Begründung der Menschenrechte bei Luhmann –² gewidmet hatte.³ Der Hauptgrund, warum ich mich nun mit dem Thema der (straf-)rechtlichen Einordnung des Klimawandels wissenschaftlich beschäftige, und der gleichsam auch den Beweggrund für mein Wunschhabilitationsthema bildete, ist im Umstand zu erblicken, dass mich der Klimawandel – bzw. der Treibhauseffekt, wie man das Problem damals noch nannte – praktisch mein ganzes Leben begleitet hat. Vor über 30 Jahren hörten wir bereits Ende der 80er Jahre im Geografieunterricht vom Treibhauseffekt, der durch den anthropogenen CO₂-Ausstoss verstärkt würde. Als Jugendliche, die wir damals waren, machten wir uns ganz ähnlich wie die Fridays for Future Generation Gedanken darüber, wie sich die im Gang befindliche Entwicklung der Welt über unsere Lebensspanne auswirken würde. Es waren tiefschwarze Gedanken, die an unserem Lebenshorizont aufzogen. Wir befürchteten ein ungebremstes Voranschreiten der damals aktuellen Entwicklung, wie sie sich heute nun bewahrheitet hat, und wollten unbedingt etwas dagegen unternehmen. Dabei erging es uns nicht viel anders als der Klimajugend von heute: Man zeigte uns Verständnis. Man erkannte unsere Befürchtungen und Erkenntnisse als berechtigt und schlüssig an. Nur die Macht zur Veränderung wollte uns niemand geben. Man wiegelte uns als zu ungestüm und zu unerfahren ab, um uns die Macht für die Gestaltung unserer Zukunftsperspektiven zu geben. Gleichzeitig waren wir vom engen Korsett der gesellschaftlichen Sachzwänge derart eingeschnürt, dass wir nicht einmal in der Lage waren, uns die Macht zur Gestaltung unserer Zukunft einfach zu nehmen. Ein un-

¹ Vgl. Urteil des Basler Strafgerichts vom 22. Januar 2021 i.S. H. M. (ES.2020.241).

² Vgl. ANDREAS NOLL, Die Begründung der Menschenrechte bei Luhmann – Vom Mangel an Würde zur Würde des Mangels, Reihe: Grundlegendes Recht, Nr. 10, Diss., Basel 2006.

³ Mit der Habilitationsschrift zum Thema «Freiheitsentzug im Strafverfahren» erging es mir jedoch wie so vielen Habilitierenden vor mir: Sie blieb unvollendet.

glaublich frustrierendes Gefühl der Ohnmacht und Ernüchterung machte sich breit, als wir merkten, dass mit dem Ende der Schul- und Studienzeit die gesellschaftlichen Vorgaben an unsere Zukunftsgestaltung noch längst kein Ende gefunden hatten.

Als nun GRETA THUNBERG (* 3. Januar 2003) am 18. September 2019 ihre Rede vor dem amerikanischen Kongress hielt⁴ und zum weltweiten Klimastreik vom 20. September 2019 aufrief, zog es auch mich als Mittvierziger auf die Strasse, um mit der Jugend gegen die jahrzehntelange Untätigkeit der Politik beim Angehen des Fundamentalproblems des Klimawandels zu demonstrieren. Mich überkamen wieder dieselben Gefühle der Ohnmacht und des Zorns, wie ich sie schon vor mehr als 30 Jahren erstmals empfand und seither immer wieder periodisch durchlebt hatte, und wie sie heute derart virulent und weltweit die Jugend völlig zu Recht bewegen und durch GRETA THUNBERG so einmalig verkörpert werden. Aus diesem Grund könnte ich es mir niemals verzeihen, wenn ich es nun einfach der Jugend überliesse, für die dringend notwendige Veränderung zu sorgen, und mich durch mein Schweigen zu einem Teil des Korsetts der gesellschaftlichen Sachzwänge machen würde, das die Jugend von heute martert; wenn ich jetzt, wo ich nicht mehr ohnmächtig bin, sondern die reelle Chance habe, von den etablierten Gesellschaftsstrukturen ernst genommen zu werden und damit Einfluss auf die gesellschaftliche Meinungsbildung nehmen zu können, in der jahrzehntelangen Lähmung des gesellschaftlichen Korsetts, in das ich hineingeboren wurde, verharnte, anstatt die gesellschaftlichen Sachzwänge aufzubrechen helfen würde. So will ich mit dem vorliegenden Beitrag zur (straf-)rechtlichen Einordnung des Klimawandels meine Möglichkeiten ausschöpfen und mich nicht darauf beschränken, zusammen mit der Jugend von heute auf der Strasse am weltweiten Klimastreik vom 20. September 2019 lauthals «System change not climate change!» zu skandieren, wie man den Kern der Problematik kaum treffender auf den Punkt bringen kann.

Es bleibt indes die Frage: Welches System soll denn anstelle des bestehenden treten, bzw. braucht es einen Systemwechsel, oder nur einen Systemwandel, mithin eine Anpassung an den Zustand, in dem sich die Welt heute befindet? Es ist also die Frage nach der Lösung des Problems, der ich mich in diesem Prolog vorab widmen will.

Wenn wir verstehen wollen, wo die für den Klimawandel verantwortlichen Defizite unseres heutigen Systems zu verorten sind, müssen wir zu dessen Anfängen zurückkehren, der amerikanischen bzw. französischen Revolution.

⁴ Abrufbar unter: <https://www.independent.co.uk/voices/greta-thunberg-congress-speech-climate-change-crisis-dream-a9112151.html>.